

Ehrenordnung des DAB (EO-DAB)

- 1 In Anerkennung besonderer Verdienste können Mitglieder (Verbände), deren Angehörige (Vereine) sowie Angehörige von Vereinen (Einzelpersonen) geehrt werden.
 - 1.1 An Mitglieder und deren Angehörige kann der **DAB-Ehrenschild** verliehen werden. Voraussetzung ist eine langfristige und außergewöhnliche Unterstützung der Aufgaben des DAB. An Einzelpersonen kann der DAB-Ehrenschild nicht verliehen werden.
 - 1.2 Einzelpersonen können zu **Ehrenpräsidenten** des DAB gewählt werden, wenn es sich um Persönlichkeiten handelt, die sich in besonderem Maße und langjährig um das Aikido in der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht haben.
 - 1.3 Die **DAB-Ehrennadel** in Bronze, Silber oder Gold kann an verdienstvolle Einzelpersonen verliehen werden. Bei der Verleihung der verschiedenen DAB-Ehrennadeln sollen die Verdienste um die Verbreitung des Aikido in der Bundesrepublik Deutschland und die aktive Unterstützung der übrigen Aufgaben des DAB sowie die Dauer der Zugehörigkeit zu einem Angehörigen eines Mitgliedes berücksichtigt werden.
 - 1.4 Für jede Ehrung gemäß Nr. 1.1 bis 1.3 wird eine Ehrenurkunde ausgestellt.
- 2 Zuständig zur Verleihung von Ehrungen ist die Bundesversammlung des DAB. Sie entscheidet über Ehrungen mit einfacher Mehrheit.
 - 2.1 Anträge auf Ehrungen gemäß Nr. 1.1 bis 1.3 können von Mitgliedern oder Organen des DAB gestellt werden. Alle Anträge müssen mit einer ausreichenden Begründung versehen werden.
- 3 Die EO-DAB wurde auf Grundlage des § 17 der DAB-Satzung verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft. Sie ersetzt die bis dahin gültige EO-DAB vom 26.10.1985.

Die EO-DAB wurde durch die 16. Bundesversammlung am 17.09.2005 in Frankenthal in den Punkten 1.6 und 2.1 geändert. Die Punkte 1.4, 1.5, 3 und 3.1 wurden gestrichen. Die Änderungen treten am 18.09.2005 in Kraft.